Directors & Officers
Manager – Haftpflichtversicherung

VERMAK
VERSICHERUNGSMAKLER

D&O ist eine Haftpflicht-Versicherung

Die zwei Komponenten einer Haftpflichtversicherung

Abwehr unberechtigte Ansprüche (Rechtsschutzteil)

Befriedigung gerechtfertiger Ansprüche

VERMAK VERSICHERUNGSMAKLER

Struktur der D&O Versicherung

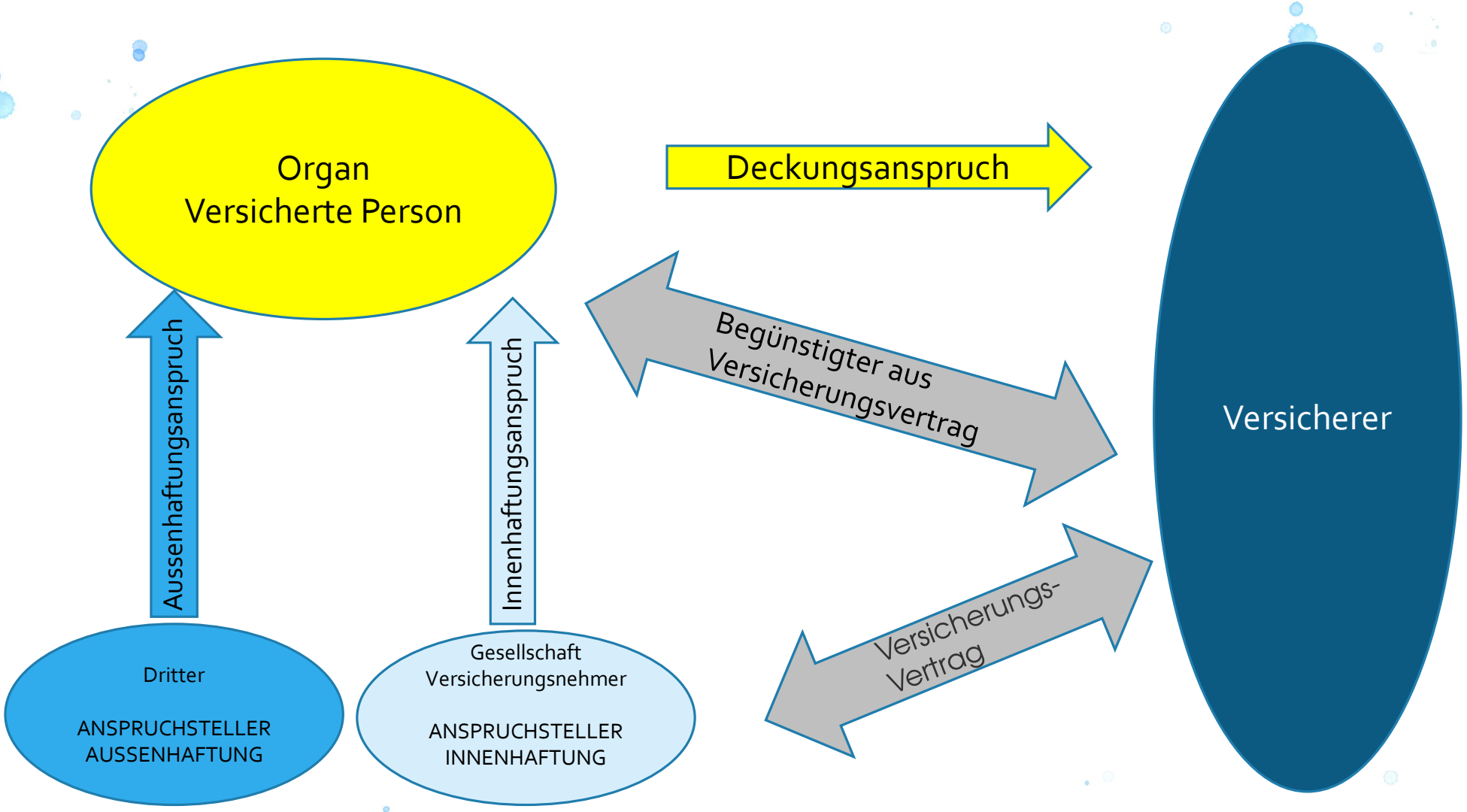

VERMAK
VERSICHERUNGSMAKLER

D&O im Schadensfall

Die D&O ist eine Versicherung zu Gunsten Dritter, d.h.:

- Im Schadensfall steht der **Versicherer auf Seiten des Organs** (Geschäftsführer, Vorstand, Aufsichtsrat, ...= versicherte Person) .
- Der Versicherer wird je nach Sachlage versuchen einen Anspruch der gegen das **Organ** geltend gemacht wird abzuwehren. (gesetzliche Verpflichtung zur Abwehr)
- Die **Abwehrkosten** werden bereits **vom Versicherer übernommen.**

VERMAK
VERSICHERUNGSMAKLER

Hauptargumente für eine D&O

Für das Unternehmen:

Bilanzschutz
die Versicherungssumme steht jedenfalls zur Verfügung, deshalb ist die Wahl der richtigen Versicherungssumme entscheidend

Vermeidung von **Imageschäden** oftmals werden außergerichtliche Vergleiche geschlossen

Für den Manager:

Schutz des **Privatvermögens:**
Manager haften unlimitiert mit ihrem privaten Vermögen

Solidarhaftung:
Manager haften auch für Fehler anderer Manager

Haftungsfreistellung
oft problematisch bzw. auch verboten

Beweislastumkehr
Manager müssen sich im Schadensfall frei beweisen

VERMAK
VERSICHERUNGSMAKLER

Gesetzliche Haftungsgrundlagen AG/GMBH

- **Innenhaftung gegenüber der Gesellschaft (§§ 84 und 99 AktG, §§ 25 und 33 GmbHG)**

  „Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsleiters /Aufsichtsratsmitgliedes"

- Im Konkurs Geltendmachung durch den Masseverwalter

- **Außenhaftung**

- Einziehungsermächtigung der Gläubiger nach § 84 AktG und §99 AktG iVm § 84 AktG
- Erlangung gesellschaftsfremder Vorteile §§ 100 f AktG
- Straftatbestände § 255 AktG, § 122 GmbHG (Informationspflichten)
- Konkursverschleppung§ 69 KO
- Sonstige Deliktstatbestände
- UWG, Abgabenrecht, Sozialversicherungsrecht

VERMAK
VERSICHERUNGSMAKLER

Gesetzliche Haftungsgrundlagen Privatstiftungen

- **Stiftungsorgane:**
- Stiftungsvorstand
- Aufsichtsrat
- ,,weitere Organe zur Wahrung des Stiftungszweckes" (z.B. Stiftungsbeirat, usw.)
- Stiftungsprüfer (hier gelten haftungsrechtliche Sonderregelungen)

- **Haftungsrechtliche Grundlage ist§ 29 Privatstiftungsgesetz (PSG):**
- Es „haftet der Privatstiftung jedes Mitglied eines Stiftungsorgans für den aus seiner schuldhaften Pflichtverletzung entstandenen Schaden."

VERMAK
VERSICHERUNGSMAKLER

Deckungsumfang

Der Versicherer gewährt Versicherungsschutz für den Fall, dass **versicherte Personen** wegen einer bei Ausübung der versicherten **Tätigkeit** begangenen Pflichtverletzung für einen Vermögensschaden* in Anspruch genommen werden.

Versicherte Personen: natürliche Personen in ihrer gegenwärtigen, ehemaligen oder zukünftigen **Tätigkeit** als Mitglieder der geschäftsführenden Organe, der Aufsichtsorgane (Aufsichts-, Verwaltungs- und Beiräte), Generalbevollmächtigte, Prokuristen und leitende Angestellte.

* Vermögensschäden sind Schäden, die weder Personen- noch Sachschäden sind und sich auch nicht daraus herleiten.

VERMAK
VERSICHERUNGSMAKLER

Ausschlüsse

- **Direkter Vorsatz** der in Anspruch genommenen Person (bedingter Vorsatz ist mitversichert)

- **Strafen** (Entschädigungen mit Strafcharakter (z.B. ,,punitive" oder **„**exemplary damages") sind versichert, sofern kein gesetzliches Versicherungsverbot entgegensteht

- **USA/Kanada -** Innenansprüche, sowie Verstöße gegen bestimmte US-Gesetze

- **Vorvertragliche Anzeigepflichtverletzungen** (versicherte Personen, die eine arglistige Täuschung begangen haben)

VERMAK
VERSICHERUNGSMAKLER

Zeitlicher Geltungsbereich

- Versichert sind Haftpflichtansprüche für nach Vertragsbeginn begangene Pflichtverletzungen, die während der Dauer der Versicherung erstmals schriftlich geltend gemacht werden.
- Unbegrenzte Rückwärtsdeckung

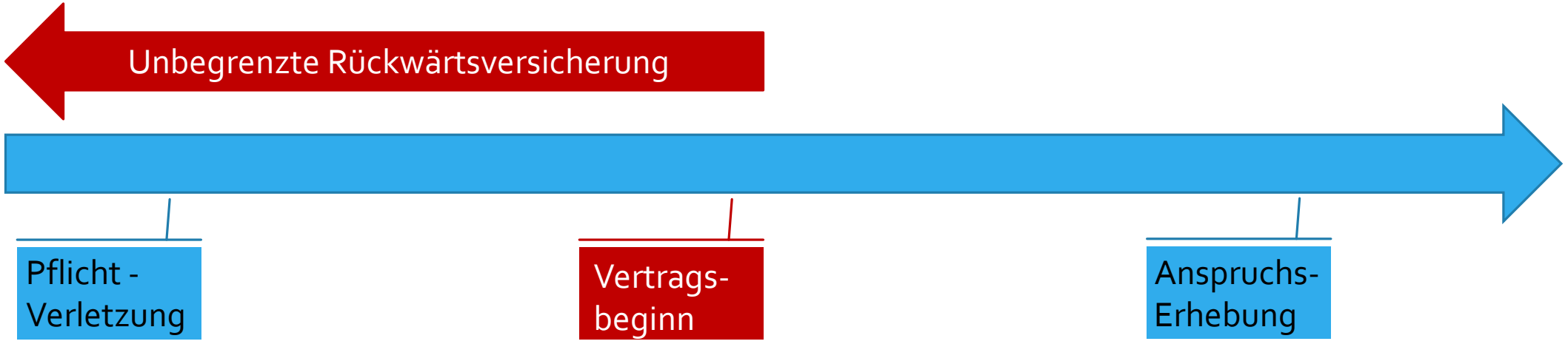

Voraussetzung: die betroffene versicherte Person hatte von der Pflichtverletzung bis zum Abschluss der Versicherung keine Kenntnis

VERMAK VERSICHERUNGSMAKLER

Mitversicherte Tochterunternehmen

Juristische Personen, an denen der Versicherungsnehmer die Leitung oder Kontrolle direkt oder indirekt hat, entweder durch:

- Die Mehrheit der Stimmrechte der Gesellschafter
- das Recht, die Mehrheit der Mitglieder der Leitungsorgane zu bestellen oder abzuberufen
- Beherrschungsvertrag

VERMAK
VERSICHERUNGSMAKLER

Allgemeine Beispiele für Organhaftung

- Unterlassen von notwendigen strategischen, operativen oder finanziellen Entscheidungen/Maßnahmen;
- falsche Darstellung der finanziellen Lage des Unternehmens;
- Fehleinschätzungen, mangelnde Sorgfalt oder Verstöße gegen Treu und Glauben;
- Fehler in Bezug auf die Verwaltung von Gesellschaftsvermögen;
- unbefugte oder unvorsichtige Investitionspolitik;
- Nichterfüllung von arbeitsrechtlichen Pflichten;
- verlustbringende, risikoreiche Expansionspolitik;
- verlustbringender Erwerb von Gesellschaften.

VERMAK
VERSICHERUNGSMAKLER

Anzeigepflichten

- Änderung des Gesellschaftszwecks, Börsengang oder die freiwillige Liquidation der Versicherungsnehmerin oder eines Tochterunternehmens
- Wechsel der gesellschaftsrechtlichen Kontrolle über die Versicherungsnehmerin oder eines Tochterunternehmens
- Erhöhung der konsolidierte Konzernbilanzsumme durch Gründung oder Erwerb weiterer Tochterunternehmen um mehr als 25% gegenüber dem vorhergehenden Geschäftsjahr
- Erwerb oder Neugründung einer Gesellschaft in USA/Kanada oder eines börsennotierten Unternehmens

Schadenanzeige

- Die Versicherungsnehmerin, deren Tochterunternehmen sowie die versicherten Personen sind verpflichtet, dem Versicherer unverzüglich jeden Versicherungsfall anzuzeigen

VERMAK
VERSICHERUNGSMAKLER

VERMAK
VERSICHERUNGSMAKLER